

OTTO WERNER

Die Säkularisation des Franziskanerklosters St. Luzen und des Kollegiatstifts St. Jakobus Hechingen

Miseremini nostri fratres nostri!

VORGESCHICHTE

Nach dem Regierungsantritt des Fürsten Hermann Friedrich Otto von Hohenzollern-Hechingen im Jahr 1798 forderten die Gemeinden u. a. auch: *Um die Schulden der seit 60 Jahren verarmten Landessteuerkasse tilgen zu können, möchten auch die Klöster, die bis dato von allen Abgaben befreit geblieben, herangezogen werden; ebenso die Geistlichen, Beamten und die Juden, [...]*¹. Der Landesvergleich wurde am 26. Juni 1798 unterzeichnet. Zur Deckung der Kriegsschulden wollte der Fürst auch die Klöster, pia corpora, Geistliche und andere Unterthanen mit ihren sonst gefreiten Gütern und Gefällen zu verhältnismäßigen Beiträgen heranziehen, und in ernstlichen Bedacht nehmen, wie noch andere Quellen für die Schuldentilgung eröffnet werden könnten². Dies war aber noch eine vergleichsweise harmlose Maßnahme, wenn sie auch zeigt, dass die Klöster von Zahlungen nicht mehr verschont und nunmehr ins Visier genommen wurden.

Im Historischen Lexikon der deutschen Länder von Gerhard Köbler können wir unter „Hohenzollern-Hechingen“ lesen: *1803 gewann sie [die Linie H.] durch § 10 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. 2. 1803 für ihre Feudalrechte in der Grafschaft Geulle und den Herrschaften Moulfrin³ und Baillonville im Lütticher Lande die Herrschaft Hirschlatt des Stifts Kreuzlingen und das Kloster Stetten⁴*. Dies ist uns aber zu sehr verkürzt und gedrängt; wir möchten genauer wissen, was sich damals im Raum Hechingen zutrug und welche Auswirkungen dies hatte. Dabei wollen wir unseren Blick nicht nur auf die Dominikanerinnenklöster Stetten im Gnadental und Zum Heiligen Kreuz in Rangendingen richten, sondern auch und zuerst auf das Franziskanerkloster St. Luzen und auf das Kollegiatstift St. Jakobus in Hechingen.

1 JULIUS CRAMER: Die Grafschaft Hohenzollern. Ein Bild süddeutscher Volkszustände. 1400–1850. Stuttgart 1873. S. 405.

2 Ebd. S. 408.

3 Muß heißen: Mouffrin.

4 GERHARD KÖBLER: Historisches Lexikon der deutschen Länder – Die deutschen Territorien und reichsunmittelbaren Geschlechter vom Mittelalter bis zur Gegenwart. 6., vollständig überarbeitete Auflage 1999 Darmstadt. S. 272.